

Peter SCHUSTER, *Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz*, Paderborn u. a. 2000, Schöningh, 353 S., ISBN 3-506-78209-6, DEM 68. – In seiner Bielefelder Habilitationsschrift analysiert der Autor den wechselseitigen Einfluß von Rechtspraxis und Machtstrukturen am Beispiel der Reichsstadt Konstanz im Zeitraum von 1430 bis 1460. Die Auswertung sämtlicher in den Rats-, Straf- und Rechnungsbüchern dokumentierten Straftaten vermittelt nicht nur fundierte Erkenntnis über die Rolle des Rechts bei der Herrschaftsausübung, sondern erschließt auch Handlungsspielräume der Delinquenten und beleuchtet individuelle Folgen von Sanktionen sowie außergerichtliche Konfliktlösungsstrategien. Im Laufe des 15. Jh. waren infolge eines gewandelten Herrschaftsverständnisses die Schlichtung von Konflikten und die Strafverfolgung weitgehend in die Zuständigkeit des Rates gelangt. Die Stadtbewohner nutzten einerseits das städtische Gericht als Möglichkeit, die eigenen Interessen zu vertreten, wie sich dies an der hohen Zahl von eingereichten Beleidigungs- und Verleumdungsklagen zeigt, andererseits griffen sie auf tradierte außergerichtliche Formen der Konfliktlösung zurück, die mit dem von der Obrigkeit beanspruchten Rechtsmonopol kollidierten. Die Ausübung von Selbstjustiz – vor allem zur Verteidigung und Wiederherstellung der Ehre – erzeugte ein hohes Maß an Gewaltbereitschaft, die Anwendung von Gewalt wurde jedoch selten als ordnungsgefährdend empfunden, da sie zumeist festen Spielregeln unterworfen war. Dementsprechend wurden Gewaltdelikte, aber auch andere Verstöße gegen die städtische Ordnung, die in den Bereich der Niedergerichtsbarkeit fielen, bei Bürgern in der Regel mit milden Strafen belegt und hatten weder eine soziale Ausgrenzung noch eine moralische Verurteilung des Täters zur Folge; Fremde hingegen wurden härter als Bürger bestraft und häufig auch aus der städtischen Gemeinschaft ausgeschlossen. Bei den Urteilen hielt sich der Rat zwar zumeist an das durch die Satzungen vorgegebene Strafmaß, den Vollzug der Buße aber paßte er an die individuellen ökonomischen Gegebenheiten an, indem er z. B. Stadtverweise in Geldbußen umwandelte, Ratenzahlungen akzeptierte, die Buße abarbeiten ließ oder in seltenen Fällen nachträglich einen Strafnachlaß gewährte. Im Gegensatz zur relativ milden, auf Versöhnung und Wiedereingliederung abzielenden Ahndung von Verstößen gegen die städtische Ordnung wurden Eigentumsdelikte äußerst hart bestraft. Der überwiegende Teil der im Untersuchungszeitraum verhängten Todesurteile wurde an Eigentumsdelinquenten vollzogen, und zwar vor allem an Fremden und Angehörigen der Unterschicht; dies belegt den hohen Stellenwert des Eigentums in der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Lakonisch konstatiert S., daß im „spätmittelalterlichen Konstanz ... weitaus mehr Menschen durch den Henker zu Tode gekommen [sind], als durch die Hand eines Gegners“ (S. 316 f.).

Doris Nachtmann

Regina HOLZINGER, *Kloster Kirchheim am Ries 1267–1505* (Kunstgeschichte 58) Hamburg 1997, LIT-Verlag, 309 S., ISBN 3-8258-3499-9, DEM 89,90. – Die vorliegende Tübinger Diss. behandelt nur die ersten 238 Jahre des erst 1803 säkularisierten schwäbischen Zisterzienserinnenklosters. Die Vf. will Einblicke in die Ämter des Klosters, den Tagesablauf, die materielle Kultur, Kunst, Besitz und die Beziehungen zu kirchlichen und weltlichen Institutionen geben. Sie gründet ihre Darlegung auch auf viele nicht gedruckte Archivalien, verspielt aber viel Überzeugungskraft durch seltsam klischeehafte Urteile bis hin zu ausgesprochen